

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 16. März 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

**Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungs-
einrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950**

§ 1

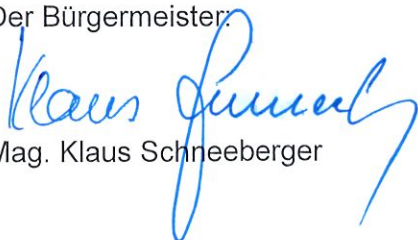
- (1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:
1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
 2. Pflegepersonal,
 3. Personal von Blaulichtorganisationen,
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
 6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
 7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.
- (2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

- (1) Diese Verordnung gilt bis einschließlich 3. April 2020.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger



Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 17. MRZ. 2020

abzunehmen am: 04. APR. 2020

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: 